

Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

5536/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0332(NLE)

SCH-EVAL 13
MIGR 17
COMIX 44

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14243/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel, der am 21. Januar 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Belgien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2020 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 8050 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5 und 7 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Belgien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Belgien sollte

1. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame und verhältnismäßige Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sicherzustellen, und hierzu insbesondere angemessene Ressourcen bereitstellen; dafür sorgen, dass in Fällen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die ihrer Rückkehrpflicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nicht nachgekommen sind, angemessene Folgemaßnahmen zur Vollstreckung der Abschiebung getroffen werden; rechtliche und operative Hindernisse, die der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger direkt aus den Haftenrichtungen entgegenstehen, beseitigen; die Maßnahmen, mit denen das Untertauchen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verhindert werden kann, wirksam miteinander kombinieren und dabei auf die Haft als letztes Mittel zurückgreifen, wenn keine weniger intensiven Zwangsmaßnahmen angewendet werden können;
2. die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache C-329/11, Achughabian, und Rechtssache C-61/11, El Dridi) ändern;
3. sicherstellen, dass das Recht auf Anhörung gewahrt und wirksam umgesetzt wird, bevor eine Rückkehr- und/oder eine Haftentscheidung ergeht, und dabei die entsprechenden Verfahrensgarantien für die Rückkehrer gewährleisten und eine Einzelfallprüfung ermöglichen. Ferner sollte in Fällen, in denen Missverständnisse aufgrund von Sprachbarrieren nicht auszuschließen sind, systematisch ein Dolmetscher hinzugezogen und sichergestellt werden, dass die Fragen verständlich sind, deutlich ausgesprochen und so gestellt werden, dass die Gefahr allgemeiner oder unklarer Antworten oder des Weglassens relevanter Aspekte in Bezug auf die individuelle Situation des Drittstaatsangehörigen so gering wie möglich bleibt;

4. sicherstellen, dass vor der Rückführung illegal in Belgien aufhältiger Drittstaatsangehöriger – einschließlich jener, die bezüglich ihres Antrags auf einen Aufenthaltstitel oder auf internationalen Schutz keinen ablehnenden Bescheid erhalten haben – gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch Rückkehrentscheidungen erlassen werden;
5. die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache C- 225/16, Ouhrami) ändern, um sicherzustellen, dass die Geltungsdauer eines Einreiseverbots nicht unzulässig verkürzt und dessen Wirkung nicht zunichte gemacht wird (siehe auch Empfehlung 3 des Durchführungsbeschlusses 7125/16 des Rates);
6. sicherstellen, dass im Zuge der bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführten Beurteilung des Kindeswohls gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG systematisch geprüft wird, ob die Rückführung dem Wohl der Betroffenen dient und eine dauerhafte Lösung darstellt, die den besonderen Bedürfnissen des Kindes und den Aufnahmebedingungen im Rückkehrland Rechnung trägt (siehe auch Empfehlung 5 des Durchführungsbeschlusses 7125/16 des Rates);
7. die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die erneut in Haft genommen werden, höchstens so lange inhaftiert bleiben, wie dies den Bestimmungen der Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie entspricht;
8. die nationalen Rechtsvorschriften unter Inanspruchnahme der Flexibilität des Artikels 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG so ändern, dass eine Haftdauer sichergestellt ist, die lang genug ist, um die notwendigen Verfahren für die Vorbereitung der Rückkehr und/oder die Durchführung der Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger abzuschließen;
9. für begleitete Rückkehrer in der Haftenrichtung ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten, um die Rückführungsrichtlinie, die europäischen Strafvollzugsvorschriften und Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta vollständig einzuhalten;

10. gewährleisten, dass die Bedingungen im Rückführungszentrum „Centre de retour 127 bis“ und in der Hafteinrichtung für illegale Migranten „Merksplas“ den Standards Nr. 29 und 79 des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter bei Abschiebehaft entsprechen;
11. gewährleisten, dass im „Centre de retour 127 bis“ in den Bereichen, in denen alleinstehende männliche Häftlinge untergebracht sind, die Gesundheits- und Hygienevorschriften eingehalten werden;
12. gegebenenfalls auf Alternativen zur Inhaftierung zurückgreifen – eine Möglichkeit, die im belgischen Recht vorgesehen ist, aber in der Praxis kaum angewandt wird (siehe auch Empfehlung 8 des Durchführungsbeschlusses 7125/16 des Rates);
13. erwägen, die Legaldefinition von Familieneinrichtungen von „geschlossene Einrichtung“ in „offene Einrichtung“ zu ändern, um die reale Situation dieser Einrichtungen genauer abzubilden (siehe auch Empfehlung 10 des Durchführungsbeschlusses 7125/16 des Rates);
14. die Möglichkeit vorsehen, Familien mit Minderjährigen als letztes Mittel und für den kürzeren angemessenen Zeitraum in Haft zu nehmen, wenn dies zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie erforderlich ist;
15. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein wirksames und unabhängiges System zur Überwachung von Rückführungen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten, mit dem alle Phasen der Rückführungsaktionen systematisch und auf transparente Weise überwacht werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*